



Plinninger & Partner

Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung

Mandanten-Information: Das Wachstumschancengesetz

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

es ist endlich vollbracht - Das Wachstumschancengesetz wurde am 27.3.2024 im Bundesgesetzblatt verkündet und ist somit am selben Tag in Kraft getreten. Es liefert dadurch ein Entlastungsvolumen von rd. 3,2 Milliarden Euro

Der Bundesrat hatte bereits am 22.3.2024 dem Kompromissvorschlag des Vermittlungsausschusses zum Wachstumschancengesetz zugestimmt. Ein entsprechender Regierungsentwurf des Gesetzes datiert vom 02.10.2023.

Da der Entwurf jedoch einige gesetzliche Änderungen enthielt, die noch in 2023 umzusetzen waren, wurden diese kurzfristig „ausgelagert“ und traten mit dem Kreditverleihermarktstützungsgesetz vom 22.12.2023 in Kraft. Zu nennen sind hier u.a. die Aufhebung der §§ 123–126 EStG, welche die Besteuerung der Gas-/Wärmepreisbremse zum Gegenstand hatten, sowie die Anpassungen der steuerlichen Regelungen an das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG).

Aufgrund des zwischenzeitlich aufgetretenen Haushaltslochs ergaben sich bis dato ungeplante Streichungen durch den Vermittlungsausschuss. So wurde die geplante Klimaschutz-Investitionsprämie gestrichen, die **Grenze**

für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) nicht wie geplant angehoben sowie bei der Ausweitung des Verlustrücktrags der Rotstift angesetzt.

Zu begrüßen ist die **Streichung der bereits im Vorfeld stark kritisierten Meldepflicht für nationale Steuergestaltungen**.

Die wichtigsten Änderungen durch das Wachstumschancengesetz möchten wir Ihnen in der nachfolgenden Übersicht (nicht abschließend) aufzeigen:

1. Anhebung der Abzugsgrenze für Geschenke (§ 4 Abs. 5 EStG)

Die Abzugsgrenze für betrieblich veranlasste Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, wurde mit Wirkung ab dem 01.01.2024 von 35 EUR auf 50 EUR (netto) erhöht.

2. Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze bei der Dienstwagenbesteuerung von E-Autos

Die bei der Nutzungswertbesteuerung begünstigter E-Fahrzeuge zu berücksichtigende Bruttolistenpreisgrenze wurde mit Wirkung ab dem 01.01.2024 von 60.000 EUR auf 70.000 EUR angehoben.

3. Wiedereinführung einer degressiven Abschreibung für bewegliche WG (§ 7 Abs. 2 S. 1 EStG)

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die zwischen dem 01.04.2024 und dem 31.12.2024 angeschafft wurden, wurde eine (wahlweise) degressive Abschreibung eingeführt. Die Abschreibung beträgt höchstens das Zweifache des bei der linearen Absetzung für Abnutzung in Betracht kommenden Prozentsatzes, höchstens jedoch 20%.

4. Befristete Einführung einer degressiven AfA für Wohngebäude (§ 7 Abs. 5a EStG)

Zur Förderung des Wohnbaus und der Unterstützung der Bauwirtschafts wurde eine geometrisch-degressive Gebäudeabschreibung in fallenden Jahresbeträgen neu eingeführt. Das Wahlrecht besteht ausschließlich für Gebäude, mit deren Herstellung nach dem 30.09.2023 und vor dem 1.10.2029 begonnen wird. Nicht selbst hergestellte Gebäude sind begünstigt, wenn der obligatorische Vertrag über die Anschaffung nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 rechtswirksam geschlossen wurde sowie die wirtschaftliche Verfügungsmacht tatsächlich im Jahr der Fertigstellung auf den Erwerber übergeht.

Die Absetzung für Abnutzung beträgt 5% des jeweiligen Buch- oder Restwerts des Gebäudes. Im Anschaffungs-/Herstellungsjahr ist die Abschreibung zeitanteilig vorzunehmen. Die neue degressive Gebäudeabschreibung ist zudem mit der Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau (§ 7b EStG) kombinierbar.

5. Anpassungen der Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau (§ 7b EStG)

Die Möglichkeit zur Anwendung der Sonderabschreibung für neugeschaffene Mietwohnungen wurde ausgedehnt auf Wohnungen, die aufgrund eines vor dem 01.10.2029 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige hergestellt wurden. Die Baukostenobergrenze wurde mit Wirkung v. 01.01.2023 von 4.800 EUR auf 5.200 EUR je Quadratmeter Wohnfläche sowie die Höchstgrenze für die Bemessungsgrundlage von 2.500 EUR auf 4.000 EUR je Quadratmeter Wohnfläche angehoben.

6. Anhebung der Sonderabschreibung bei kleinen und mittleren Unternehmen (§ 7g EStG)

Die Sonderabschreibung gem. § 7g Abs. 5 EStG wurde von 20% auf 40% der Investitionskosten in bewegliche

abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens angehoben. Diese Sonderabschreibung können Betriebe in Anspruch nehmen, die die Gewinngrenze von 200.000 EUR in dem Jahr, das der Investition vorangeht, nicht überschreiten. Die Regelung kann erstmals für Investitionen angewendet werden, die nach dem 31.12.2023 erfolgen.

7. Erweiterung des Verlustvortrags (§ 10d EStG)

Die Prozentgrenze bei der Mindestgewinnbesteuerung wurde mit Wirkung ab 01.01.2024 vorübergehend angehoben:

	Unbegrenzt abziehbar sind negative Einkünfte bis zu einem GdE* von ...		Begrenzt abziehbar sind negative Einkünfte, die den GdE* von 1 Mio. EUR/ Mio. EUR überschreiten IHV...
	Stpfl.	Ehegatten	
VZ 2023	1 Mio. EUR	2 Mio. EUR	60%
VZ 2024	1 Mio. EUR	2 Mio. EUR	70%
VZ 2025	1 Mio. EUR	2 Mio. EUR	70%
VZ 2026	1 Mio. EUR	2 Mio. EUR	70%
VZ 2027	1 Mio. EUR	2 Mio. EUR	70%
VZ 2028	1 Mio. EUR	2 Mio. EUR	60%

8. Anhebung der Freigrenze für Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 Abs. 3 S. 5 EStG)

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn der im Kalenderjahr erzielte Gesamtgewinn 1.000 (ab VZ 2024, zuvor: 600 EUR) nicht überstiegen wird.

9. Anhebung der Grenzen für die Buchführungspflicht (§ 141 AO)

Die Schwellenwerte für die Buchführungspflicht wurden signifikant erhöht. Eine Buchführungspflicht ergibt sich somit bei Überschreiten der Umsatzgrenze von 800.000 EUR (bisher: 600.000 EUR) oder der Gewinngrenze von 80.000 EUR (bisher: 60.000 EUR).

10. Erweiterung der Kürzung bei Grundstücksunternehmen im Hinblick auf den Ausbau der Solarstromerzeugung (§ 9 Nr. 1 S. 3 Bst. b GewStG)

Grundstücksunternehmen können ihr Engagement im Bereich der Lieferung von Strom im Zusammenhang mit dem Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien i.S.d. § 3 Nr. 21 EEG oder aus dem Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder Elektrofahrräder ausweiten und gleichwohl weiterhin die erweiterte Kürzung in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist nunmehr, dass diese Einnahmen aus der Lieferung von Strom im Wirtschaftsjahr nicht höher

als 20 % der Einnahmen aus der Gebrauchsüberlassung des Grundbesitzes sind.

11. Einführung der obligatorischen Verwendung elektronischer Rechnungen

Die obligatorische Verwendung der elektronischen Rechnung („eRechnung“) wird als Vorgriff auf die Einführung eines Meldesystems zur transaktionsbezogenen Meldung von Umsätzen zwischen Unternehmern eingeführt. Dazu wurde die eRechnung in § 14 Abs. 1 UStG neu definiert. Sowohl Rechnungen nach dem XStandard als auch nach dem ZUGFeRD-Format ab Version 2.0.1 erfüllen grundsätzlich die darin genannten Voraussetzungen.

Die Verpflichtung, eine eRechnung auszustellen, besteht für Leistungen zwischen Unternehmern, wenn der leistende Unternehmer und der Leistungsempfänger im Inland oder einem der in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete ansässig sind, unabhängig davon, ob steuerpflichtige oder steuerfreie Leistungen erbracht werden.

Zur Vermeidung von unverhältnismäßigen Schwierigkeiten bei der Durchführung von Geschäften des täglichen Lebens wurde für Kleinbetragsrechnungen bis zu einem Gesamtbetrag von 250 EUR festgelegt, dass auch nach der Einführung der obligatorischen eRechnung weiterhin alle Arten von Rechnungen verwendet werden können.

Übergangsweise kann bis zum 31.12.2026 für Umsätze, die zwischen dem 1.1.2025 und dem 31.12.2026 ausgeführt werden, statt einer eRechnung weiterhin auch eine sonstige Rechnung auf Papier oder – mit Zustimmung des Rechnungsempfängers – in einem anderen elektronischen Format ausgestellt werden, § 27 Abs. 38 Nr. 1 UStG.

Bis zum 31.12.2027 ist für Umsätze zwischen dem 1.1.2027 und 31.12.2027 eine Rechnung auf Papier oder – mit Zustimmung des Rechnungsempfängers – in einem anderen elektronischen Format möglich, wenn der Gesamtumsatz des rechnungsausstellenden Unternehmers im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 800.000 EUR betragen hat, § 27 Abs. 38 Nr. 2 UStG.

Bis zum 31.12.2027 ist für Umsätze zwischen dem 1.1.2026 und dem 31.12.2027 mit

Zustimmung des Empfängers eine Rechnung in einem anderen elektronischen Format zulässig, wenn diese mittels elektronischem Datenaustausch (EDI-Verfahren) übermittelt wird, § 27 Abs. 38 Nr. 3 UStG.

12. Befreiung der Kleinunternehmer von der Abgabe einer Umsatzsteuer-Jahreserklärung

Kleinunternehmer wurden ab dem VZ 2024 von der Übermittlung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie Umsatzsteuer-Jahreserklärungen befreit. Die Erklärungspflicht bleibt jedoch bestehen, sofern der Kleinunternehmer vom Finanzamt dazu aufgefordert wird.

Den Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung hat der Unternehmer künftig bis zum Ablauf des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres gegenüber dem Finanzamt zu erklären. Der Verzicht gilt, wie bisher, für mindestens 5 Kalenderjahre.

13. Anhebung der Umsatzgrenze für die Wahl zur „Ist-Versteuerung“

Die Grenze für die Möglichkeit der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten statt vereinbarten Entgelten wurde mit Wirkung ab 01.01.2024 von 600.000 EUR auf 800.000 EUR angehoben.